

Neues Kommunales Finanzmanagement – Was ändert sich beim Haushaltsausgleich?

Vergleich der kameraleen und doppischen Bestimmungsgrößen

Claudia Große Lanwer und Klaus Mutschler*

1. Einleitung

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF), ein Modellprojekt des Innenministeriums NRW mit sieben Kommunen, befindet sich nach einer knapp einjährigen Konzepterarbeitung derzeit in der Umsetzungsphase. Der Unternehmensberatung Mummert + Partner obliegt die Projektsteuerung. Die Städte Brühl, Dortmund, Düsseldorf, Moers und Münster sowie der Kreis Gütersloh und die Gemeinde Hiddenhausen haben in diesem Modellprojekt die Gelegenheit, als künftige Normadressaten an der Ausgestaltung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens mitzuwirken.¹⁾ Beim NKF wird an die Stelle des kameraleen ein am kaufmännischen Rechnungswesen orientierter (doppischer) Kommunalhaushalt treten.

Bei unterschiedlichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie durch Anfragen erfuhren die Autoren zum Themenbereich Haushaltsausgleich im NKF von Fragen zu den künftigen Belastungen der kommunalen Haushalte.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Wechsel von der kameraleen zur doppischen Bewirtschaftung zu keiner Verschlechterung der Liquidität der Kommunen führt. Diesbezügliche Ängste sind unbegründet.

Was sich ändert, sind die Bestimmungsgrößen für den Haushaltsausgleich. Im Folgenden werden zunächst wesentliche Unterschiede zwischen dem derzeitigen kameraleen Haushaltsausgleich und dem Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage geschildert (Kapitel 2). Anschließend wird der Frage nachgegangen, inwieweit bereits jetzt abgeschätzt werden kann, ob der Haushaltsausgleich schwerer oder leichter zu erreichen sein wird (Punkt 2.3). In Kapitel 3 wird darauf eingegangen, warum es erforderlich ist, die Vorschriften zum Haushaltsausgleich zu ändern. Dieser Aufsatz endet mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Punkte (Kapitel 4).

2. Haushaltsausgleich – Vergleich der kameraleen mit der doppischen Systematik

Um die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Haushaltsausgleich nach kameraleer Systematik und auf der Grundlage des NKF-Konzeptes deutlich zu machen, werden nachfolgend beide inhaltlich kurz dargestellt.

2.1 Kameraleer Haushaltsausgleich

Der kameralee Haushaltsausgleich basiert auf Einnahmen und Ausgaben. Dabei sollte der Verwaltungshaushalt einen möglichst hohen Einnahmeüberhang erzielen, der an den Vermögenshaushalt abzuführen ist. Neben dieser Zuführung wird der Vermögenshaushalt u.a. durch die Aufnahme von Krediten, Zuwendungen für Investitionen, Beiträge und ggf. einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage²⁾ ausgeglichen. Grafisch stellt sich der Haushaltsausgleich wie in Abbildung 1 dar:

Dabei muss die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein wie die Summe aus ordentlicher Tilgung und Kreditbeschaffungskosten (Pflichtzuführung).³⁾

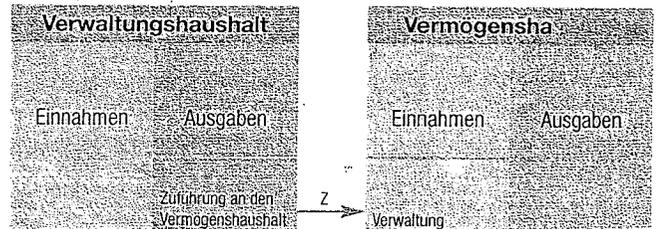


Abb. 1: Kameraleer Haushaltsausgleich⁴⁾

2.2 Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage

Der doppische Kommunalhaushalt ist nach dem NKF-Konzept ausgeglichen, wenn die Summe aller Aufwendungen mindestens so hoch ist wie die Summe aller Erträge.⁵⁾

Es findet ein Wechsel der Wertgrößen statt: Während der kameralee Haushaltsausgleich sich an den Wertgrößen Ausgaben und Einnahmen ausrichtet, basiert der Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage auf den Wertgrößen Aufwendungen und Erträge.

Unter Aufwendungen werden alle bewerteten Ressourcenverbräuche einer Periode verstanden. Ein Betrag wird daher unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung als Aufwand gebucht, wenn Einsatzgüter verbraucht werden.

Erträge stellen das bewertete Ressourcenaufkommen einer Periode dar. Auch bei ihnen kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Zahlung an, sondern darauf, welcher Periode der Wertzuwachs zuzuordnen ist.

2.3 Vergleich

In diesem Abschnitt wird der oben beschriebene kameralee Haushaltsausgleich mit dem gerade vorgestellten Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage nach dem NKF verglichen.

2.3.1 Wechsel der Wertgrößen

Dabei ist der Wechsel der Wertgrößen von fundamentaler Bedeutung. Grafisch lässt sich dieser Wechsel wie folgt verdeutlichen:

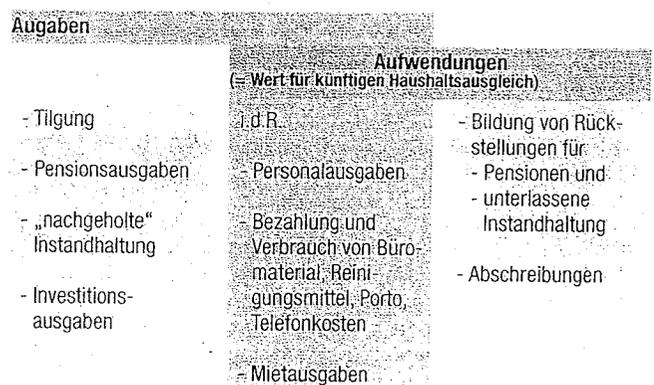


Abb. 2: Vergleich der in den kameraleen Haushaltsausgleich einbezogenen Ausgaben mit den Aufwendungen⁶⁾

Einnahmen		Erträge (= Wert für künftigen Haushaltsausgleich)
- erhaltene Tilgungen (z.B. Sozialhilfe- darlehen)	i. d. R.	- auf Nutzungsdauer des Vermögensge- genstandes verteilte
- erhaltene Beiträge und Investitionszu- wendungen	- Zuwendungen für lfd. Zwecke	- Beiträge und
	- Steuern	- Investitionszuwen- dungen
	- Gebühren	
	- Mietinnahmen	

Abb. 3: Vergleich der in den kamerale Haushaltsausgleich ein-
zubeziehenden Einnahmen mit den Erträgen⁷⁾

Die Grafiken verdeutlichen, dass es zum einen Aufwendungen (bzw. Erträge) gibt, die gleichzeitig Ausgaben (bzw. Einnahmen) sind. Zum anderen gibt es Geschäftsvorfälle, die nur eine dieser Wertgrößen darstellen.

Zu Abbildung 2:

So sind Kredittilgungen niemals Aufwand, da es sich bei Ihnen nicht um Ressourcenverbrauch, sondern nur um Finanztransaktionen – gleich hohe Minderung der Finanzmittel und der Verbindlichkeiten – handelt.

Andererseits stellt unterlassene Instandhaltung (z.B. bei Gebäuden), die in einem Folgejahr nachgeholt werden soll, bereits im Jahr der Unterlassung Aufwand dar, da der Verbrauch bereits dem Zeitpunkt des Unterlassens zuzurechnen ist. Wenn in einem Folgejahr die Instandhaltung vorgenommen und die Rechnung bezahlt wird, liegt zwar eine Ausgabe, aber kein Aufwand vor.⁸⁾

Entsprechend verhält es sich mit den Versorgungsbezügen: Sie entstehen als rechtlicher Anspruch in ungewisser Höhe im Jahr des Beschäftigungsverhältnisses. Als Gegenbuchung für den Aufwand dient die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen“.⁹⁾ Die nach Eintritt in den Ruhestand zu zahlenden Versorgungsbezüge stellen grundsätzlich keinen Aufwand dar.¹⁰⁾

Ein weiteres Beispiel für das zeitliche Auseinanderfallen von Ausgabe und Aufwand stellen die Investitionen dar: Bei der Bezahlung der Investition liegt lediglich eine Ausgabe vor. Anschließend wird das investive Gut über mehrere Jahre genutzt und dabei verbraucht. Während der Nutzungsdauer liegt also Aufwand (in Form von Abschreibungen) vor.

Es gibt zahlreiche weitere Fälle, in denen Ausgabe und Aufwand auseinanderfallen. Da diese in der Praxis jedoch i. d. R. von geringerer Bedeutung sind, werden diese Fälle hier nicht aufgeführt.¹¹⁾

Zu Abbildung 3:

Spiegelbildlich zur Kredittilgung stellen erhaltene Tilgungen zwar Einnahmen, aber keine Erträge dar.

Analog den Investitionsausgaben sind auch die im Zusammenhang mit Investitionen erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen und Beiträge zunächst nur Einnahmen. Als Ertrag werden sie über die voraussichtliche Nutzungsdauer der dadurch mit finanzierten Investition verteilt erfasst. Als Nettobelastung verbleibt somit die Differenz zwischen den Abschreibungen und den verrechneten Investitionszuweisungen und Beiträgen.¹²⁾

Daneben gibt es weitere Abweichungen zwischen Erträgen und Einnahmen, die für den Vergleich zwischen dem kamerale Haushaltsausgleich und dem Haushaltsausgleich im doppischen Kommunalhaushalt nach dem NKF i. d. R. nur eine untergeordnete Rolle spielen und daher hier nicht betrachtet werden.¹³⁾

2.3.2 Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage nach dem NKF wird gegenüber dem kamerale Haushaltsausgleich insbesondere dadurch erleichtert, dass

- die Kredittilgung,
- die Pensionsausgaben und
- die Ausgaben für nachgeholte Instandhaltung beim Haushaltsausgleich nicht berücksichtigt werden und
- Beiträge und Investitionszuwendungen verteilt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des dadurch mit finanzierten Gutes in den doppischen Haushaltsausgleich einbezogen werden.

Andererseits wird der Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage nach dem NKF vor allem dadurch erschwert, dass

- Abschreibungen,
- Aufwand für die Bildung von Pensionsrückstellungen und
- Aufwand für unterlassene Instandhaltung zu berücksichtigen sind.

Ob der Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage für eine Kommune schwerer oder leichter zu erreichen sein wird als der kamerale Haushaltsausgleich, hängt damit i. d. R. vor allem von den Verhältnissen zwischen den im Folgenden dargestellten Größen ab.

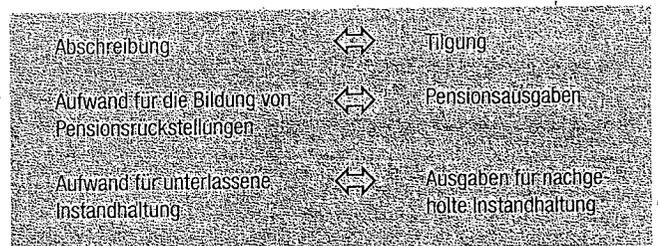


Abb. 4: Wechsel der in den Haushaltsausgleich einzubeziehenden Größen

2.3.2.1 Verhältnis von Abschreibung und Tilgung

Die Höhe der jährlichen Tilgung hängt u. a. von zwei Faktoren ab:

- der Kreditlaufzeit und
- der Höhe der Kreditschulden.

Die Höhe der Kreditschulden wiederum hängt davon ab, inwieweit Investitionen in der Vergangenheit durch Kredite finanziert wurden.

Für die Berechnung der Höhe der Abschreibungen werden benötigt

- die Einzelwerte des abzuschreibenden Vermögens und
- die jeweiligen Nutzungsdauern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil des kommunalen Vermögens (vor allem der Grund und Boden bei den Immobilien), nicht abgenutzt und damit auch nicht abgeschrieben wird.

Bisher gibt es so gut wie keine Kommune, die eine vollständige Bewertung ihres Vermögens vorgenommen hat.¹⁴⁾ Es ist somit nicht möglich, eine differenzierte Betrachtung der für Abschreibungen zu berücksichtigenden Vermögenswerte vorzunehmen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Nutzungsdauern des kommunalen Vermögens sehr unterschiedlich sind (z.B. Nutzungsdauer von PCs und Gebäuden). Selbst wenn der Wert des abzuschreibenden Vermögens bekannt wäre, könnte die Höhe der Abschreibung halbwegs zutreffend erst ermittelt werden, wenn dabei die unterschiedlichen Nutzungsdauern beachtet werden.

Aus diesen Gründen lässt sich zurzeit nicht prognostizieren, wie hoch die Abschreibungen einer Kommune sein werden.

2.3.2.2 Verhältnis von Aufwand für die Bildung von Pensionsrückstellungen und Pensionsausgaben

Um Missverständnissen vorzubeugen: Als Aufwand werden nur die in der jeweiligen Periode neu entstehenden Pensionsansprüche erfasst. Pensionsansprüche, welche die Beamten bereits vor Einführung des doppelischen Kommunalhaushalts erworben haben, belasten den Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage nach dem NKf nicht.¹⁹⁾

Der Unterschied zum kameralem Haushaltsausgleich besteht somit darin, dass die an die Pensionäre gezahlten Versorgungsbezüge den Haushaltsausgleich auf kameralem Grundlage belasten. Künftig treten an diese Stelle die Aufwendungen für die in einem Jahr neu erworbenen Pensionsansprüche.¹⁹⁾ Ob der Haushaltsausgleich dadurch erleichtert oder erschwert wird, kann nur anhand einer Vergleichsrechnung zwischen den jährlichen Erhöhungen durch neu erworbene Pensionsansprüche¹⁷⁾ und den effektiven Zahlungsverpflichtungen an Pensionen im jeweiligen Rechnungsjahr ermittelt werden. Entscheidend hängt dies von der Anzahl der aktiven Beamten im Vergleich zu der Anzahl der Pensionäre und der jeweiligen Besoldungsstruktur ab. Die aus beiden Komponenten resultierenden Zahlungsverpflichtungen (kamera) bzw. rechtlich ungewissen Verbindlichkeiten (doppisch) entscheiden darüber.

2.3.2.3 Verhältnis zwischen Aufwand für unterlassene Instandhaltung und Ausgaben für nachgeholte Instandhaltung

Auch hier gilt wie bei den Pensionen: Als Aufwand werden nur die in der jeweiligen Periode eigentlich erforderlichen Instandhaltungen erfasst. Die bereits vor Einführung des doppelischen Kommunalhaushalts unterlassenen Instandhaltungen hingegen belasten den Haushaltsausgleich nicht.¹⁹⁾

Wenn erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen in ein späteres Jahr verschoben werden, sind sie bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eigentlich erforderlich gewesen wären, Aufwand. Die später daraus resultierende Ausgabe hingegen belastet den Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage nicht. Hier handelt es sich um eine zeitliche Verschiebung der Belastung des Haushaltsausgleichs, die Höhe der Belastung ändert sich nicht.

Falls eine erforderliche Instandhaltungsmaßnahme gar nicht durchgeführt wird und dies zu einer Verminderung des Vermögenswertes führt, ist in entsprechender Höhe eine Abschreibung vorzunehmen. Diese würde den Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage zusätzlich belasten.

2.3.2.4 Ergebnis

Die Ausführungen zeigen, dass aufgrund fehlender Daten heute noch nicht prognostiziert werden kann, für welche Kommunen der Haushaltsausgleich schwerer zu erreichen sein wird. Die Kommunen, die zurzeit den doppelischen Kommunalhaushalt in der Praxis erproben, werden voraussichtlich als erste Erfahrungen damit sammeln. Zumindest bei größeren Kommunen werden aber bis dahin noch einige Jahre vergehen, da diese erst dann das gesamte Anlagevermögen erfasst und bewertet sowie den doppelischen Kommunalhaushalt flächendeckend eingeführt haben werden.

„Auch durch die Doppik wird das Geld nicht mehr ...“ ist ein häufig geäußertes Satz zur Einführung des NKf. Er gilt allerdings auch umgekehrt: Durch die Doppik wird das Geld auch nicht weniger. Die Einnahmen und Ausgaben werden über Aufwand und Ertrag – in Bezug auf den Haushaltsausgleich – nur nach sinnvollerer Regeln auf die Haushaltsjahre verteilt. Auf lange Sicht kommen die kamerale Rechnung und die doppische immer zu den selben Ergebnissen. Durch die Periodisierung des Ressourcenverbrauchs in der Doppik tritt höchstens früher zu Tage, was andernfalls auf die lange Bank geschoben würde.

Aufbauend auf diese Erfahrungen soll es nach Auffassung der Modellkommunen in NRW für den Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage eine Übergangsfrist geben.¹⁹⁾ „Keine Kommune in NRW wird überfordert“ waren dazu die Worte aus dem Innenministerium bei einer Informationsveranstaltung zum NKf im Januar 2001 in Herne.

3. Ziele der Änderung des Haushaltsausgleichs

Dieses Kapitel wird verdeutlichen, warum die gerade beschriebene Änderung des Haushaltsausgleichs notwendig ist. Dazu wird auf die Ziele des Haushaltsausgleichs eingegangen.

3.1 Ziele des Haushaltsausgleichs

Der Haushaltsausgleich soll ein möglichst guter Indikator dafür sein, ob

- die Kommune dauerhaft dazu in der Lage sein wird, ihre Aufgaben zu erfüllen und
- „intergenerative Gerechtigkeit“ gegeben ist.

3.2 Zielerreichung

Das folgende, stark vereinfachte Beispiel verdeutlicht, dass der Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage nach dem NKf das Ziel einer dauerhaften Aufgabenerledigung wesentlich besser darstellt als der kamerale Haushaltsausgleich:

Eine Kommune kauft in 2002 neue Computer. Weitere Investitionen – so wird vereinfachend unterstellt – fallen in 2002 nicht an. Für den Kauf der Computer nimmt sie einen Kredit mit 30jähriger Laufzeit auf. Die Computer haben eine voraussichtliche Nutzungsdauer von drei Jahren. Danach müssen sie durch neue Computer ersetzt werden, die voraussichtlich wieder vollständig durch einen Kredit finanziert werden usw. Dies führt zu einer steigenden Belastung mit Zins- und Tilgungsausgaben.

Falls die Kommune viele Vermögensgegenstände mit Krediten finanziert, deren Laufzeit die Nutzungsdauer der Investition übersteigt, kann dies dazu führen, dass die Zins- und Tilgungszahlungen so stark steigen, dass die Kommune nicht mehr in der Lage ist, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben zu leisten, obwohl sie den kameralem Haushaltsausgleich (zunächst) eingehalten hat.

Beim Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage nach dem NKf hingegen werden die Computer entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen müssen vollständig durch Erträge gedeckt werden. Diese Regelung ist besser geeignet, wachsende Schuldenberge und damit die Gefahr, dass die Kommune ihre Aufgaben nicht vollständig erfüllen kann, zu vermeiden.

Hinter dem Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit steckt der Grundgedanke, dass die Leistungen der Kommune von denjenigen finanziert werden sollten, welche die Leistungen nutzen. Das bedeutet z. B., dass Investitionen während ihrer Nutzungsdauer finanziert werden sollten und die Pensionsansprüche der Beamten während der Jahre in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind, in denen der Beamte im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses Pensionsansprüche erwirbt.

Auch dieses Ziel wird – wie auch das o. a. Beispiel zeigt – durch den Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage nach dem NKf wesentlich besser unterstützt als durch den derzeitigen kameralem Haushaltsausgleich.

Hingegen ist es nicht das Ziel des Haushaltsausgleichs, die kurz- bis mittelfristige Liquidität der Kommune zu planen und zu überwachen. Dazu sind andere Instrumente (z. B. der Gesamtfinanzplan des doppelischen Haushalts) vorgesehen.²⁰⁾

4. Zusammenfassung

Zum Schluss noch einmal die wesentlichen Eckpunkte des Aufsatzes im Überblick:

- Nach dem Modellprojekt NRW ist der doppische Kommunalhaushalt ausgeglichen, wenn der Ertrag mindestens so hoch wie der Aufwand ist.
- Es gibt Faktoren, die den Ausgleich in einem Jahr erleichtern und solche, die ihn erschweren. Für welche Kommunen der Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage schwerer zu erreichen sein wird und bei wie vielen Kommunen das der Fall sein wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Um auch diese Kommunen nicht zu überfordern, soll es in NRW nach Auffassung der Modellkommunen und des Innenministeriums eine Übergangsfrist geben.
- Die Neuregelung des Haushaltsausgleichs hat keine (unmittelbaren) Auswirkungen auf die Liquidität der Kommune. Die mittelfristige Liquiditätsplanung (für die nächsten vier Jahre) findet vielmehr mit Hilfe des Gesamtfinanzplans statt.
- Der Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage ist ein wesentlich besserer Indikator für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune und die „intergenerative Gerechtigkeit“. Er fördert somit ein nachhaltiges Wirtschaften der Kommune.

Literaturverzeichnis:

Bernhardt, H./Schünemann, H./Schwingeler, R.: Kommunales Haushaltsrecht NRW, 14. Auflage, Witten 2000;

Bitz, M./Schneeloch, D./Wittstock, W.: Der Jahresabschluss, 3. Auflage, München 2000;

Brinkmeier, H. J.: Kommunale Finanzwirtschaft, Band 2, Haushaltsrecht, 6. Auflage, Köln u. a. 1997;

Drukarczyk, J.: Finanzierung, 8. Auflage, Stuttgart 1999;

Große Lanwer, C./Stöckel-Veltmann, C.: Das nordrhein-westfälische Modellprojekt „Doppik“, in: der gemeindehaushalt, Heft 11/2000, S. 243 - 252;

KGSt: KGSt-Bericht Nr. 7/1997: Auf dem Weg in das Ressourcenverbrauchskonzept: Die kommunale Bilanz, Köln 1997;

Klümper, B./ Möllers, H./Zimmermann, E.: Kommunale Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, 10. Auflage, Witten 1998;

Körner, H.: Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem, Nürnberg 2000 (zu Bestellmöglichkeiten siehe www.doppik-hessen.de);

Lüder, K. (1999): Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Speyerer Verfahren), 2. Auflage, Stuttgart 1999; derselbe, (2001): Neues öffentliches Haushalts- und Rechnungswesen, Berlin 2001;

Städte Brühl, Dortmund, Düsseldorf, Moers, Münster, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Mummert + Partner Unternehmensberatung AG: Dokumentation des Konzepts für einen doppischen Kommunalhaushalt im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Download und Bestellung sind unter www.Neues-Kommunales-Finanzmanagement.de möglich.);

Unterausschuss Reform des Gemeindehaushaltsrechts des AK III der Innenminister der Länder: Eckpunkte für ein kommunales Haushaltsrecht zu einem doppischen Haushalts- und Rechnungssystem, in: der gemeindehaushalt, Heft 3/2001, S. 55 - 65.

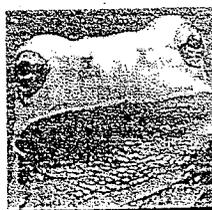
Anmerkungen:

- Dipl.-Kauffrau und Dipl.-Verwaltungswirtin Claudia Große Lanwer, Mitarbeiterin im Modellprojekt Doppik in der Kämmererei der Stadt Münster, Dipl.-Verwaltungswirt und Dipl.-Kommunalbeamter Klaus Mutschler, Mitarbeiter im Modellprojekt Doppik in der Kämmererei der Stadt Dortmund
- 1) Die Dokumentation, Ansprechpartner, Umsetzungserfahrungen u.v.m. sind zu finden unter www.Neues-Kommunales-Finanzmanagement.de.
- 2) Damit ist die allgemeine Rücklage im Sinne der Kameralistik gemeint. In der Doppik hat der Rücklagenbegriff eine andere Bedeutung: Dort stellen die Rücklagen einen Teil des Eigenkapitals dar. Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem gesamten Vermögen und allen Schulden. Vgl. Stadt Brühl u. a. aaO, Teil 11: Glossar, S. 18.
- 3) Vgl. Bernhardt/Schünemann/Schwingeler aaO, S. 407; Brinkmeier aaO, S. 250.
- 4) Vgl. § 22 Abs. 1 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. 05.1995 (GV NW, S. 516), geändert am 15.06.1999 (GV NW, S. 386) weitere Ausführungen zum kameralem Haushaltsausgleich (z. B. zur Solzzuführung an den Vermögenshaushalt) sind für diesen Aufsatz nicht erforderlich. Sie können der Fachliteratur, z. B. Bernhardt/Schünemann/Schwingeler aaO, S. 405 - 418; Drukarczyk aaO, S. 243 - 251 entnommen werden.

- 5) Weitere Regeln zum Haushaltsausgleich auf doppischer Grundlage wie z. B. Zuführungen gibt es nicht. Die Konzepte in anderen Bundesländern sehen die gleiche Messlatte für den Haushaltsausgleich vor wie das Konzept des nordrhein-westfälischen Modellprojektes (so z. B. Körner aaO, S. 101). Es gibt lediglich im Detail Unterschiede. Siehe z. B. Lüder aaO, S. 35 f. Der "Unterausschuss Reform des Gemeindehaushaltsrechts" der Innenministerkonferenz prüft noch, ob es zusätzlich zu dieser Regel des Haushaltsausgleichs weitere Regeln geben soll. Näheres siehe Unterausschuss Reform des Gemeindehaushaltsrechts (2001), S. 55 f.
- 6) Vgl. Klümper/Möllers/Zimmermann aaO, S. 25.
- 7) Vgl. Klümper/Möllers/Zimmermann aaO, S. 32.
- 8) Hierbei wird unterstellt, dass die Ausgabe genau so hoch ist, wie der in einem Vorjahr gebuchte Aufwand für die unterlassene Instandhaltung. Falls die Ausgabe höher (oder niedriger) ausfällt, liegt in Höhe der Differenz Aufwand (bzw. Ertrag) vor.
- 9) Pensionsrückstellungen geben damit die Höhe der von den Beamten erworbenen Pensionsansprüche wieder. Sie stellen somit ungewisse Verbindlichkeiten der Kommune gegenüber ihren Beamten dar. Es handelt sich bei den Pensionsrückstellungen also um Schulden und nicht um angesammelte Gelder. Die Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der Pensionsauszahlungen erfolgt über den Gesamtfinanzplan.
- 10) Diese Aussage trifft unabhängig von der Art der Buchung der Versorgungsausgaben zu: Selbst wenn diese buchungstechnisch als Aufwand erfasst werden, ist dies durch die jährliche Neuberechnung der Pensionsrückstellungen und der anschließend erfolgenden Buchung gewährleistet. Lediglich in Höhe der Differenz zwischen den Versorgungsausgaben und den in den Vorjahren gebuchten Aufwendungen kommt es darüber hinaus zu Ertrag bzw. Aufwand.
- 11) Diese Fälle können der Fachliteratur entnommen werden, z. B. Bitz/Schneeloch/Wittstock aaO, S. 415; Drukarczyk aaO, S. 64 - 69. Dabei ist zu beachten, dass in der betriebswirtschaftlichen Literatur die Begriffe Einzahlung und Auszahlung in etwa so verwandt werden, wie in der Kameralistik die Begriffe Einnahme und Ausgabe. Auf die wenigen Unterschiede zwischen diesen beiden Begriffen braucht hier nicht eingegangen zu werden.
- 12) Vgl. auch Lüder aaO, S. 41.
- 13) Solche Abweichungen können der Fachliteratur entnommen werden, z. B. Bitz/Schneeloch/Wittstock aaO, S. 415; Drukarczyk aaO, S. 64 - 69.
- 14) Außerdem ist die Bewertung des Vermögens in den einzelnen Konzepten unterschiedlich vorgesehen, so dass abzuwarten bleibt, ob und auf welche bundesweit einheitliche Regelung sich die Innenministerkonferenz einigen wird. Vgl. Unterausschuss Reform der Gemeindehaushaltsrechts (2001), S. 59. Näheres zu den einzelnen Konzepten siehe KGSt aaO, S. 25; Körner aaO, S. 63 - 65, 100; Lüder aaO, S. 43; Lüder aaO, S. 40 f.; Stadt Brühl u. a. aaO, Teil 6: Aktiva - Ansatz, Bewertung und Ausweis.
- 15) Sie werden als Pensionsrückstellung in der Eröffnungsbilanz erfasst und sind somit nicht mehr aufwandswirksam.
- 16) Genaueres siehe Fußnote 9).
- 17) Die Ermittlung der Pensionsverpflichtungen erfolgt anhand der relevanten Personaldaten und auf Basis versicherungsmathematischer Grundlagen nach dem Teilwertverfahren.
- 18) Diese werden - genau so wie die bereits erworbenen Pensionsansprüche - in der Eröffnungsbilanz als Rückstellung erfasst und somit nicht als Aufwand gebucht. Genauere Überlegungen dazu finden sich in Stadt Brühl u. a. aaO, Teil 7: Passiva - Ansatz, Ausweis und Bewertung, S. 29 - 31.
- 19) Vgl. Stadt Brühl u. a. aaO, Fach 3, Haushaltsplanung und Jahresabschluss, S. 49.
- 20) Zu den Komponenten des doppischen Haushalts siehe z. B. Lüder aaO, S. 8 - 26, Körner aaO, S. 45 - 55, Stadt Brühl u. a. aaO, Fach 1, Das doppische Haushaltswesen im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, S. 8 - 10, Große Lanwer/Stockel-Veltmann aaO, S. 245 - 248.

DOWN

COUNT



Jeden Tag sterben ca. 160 Arten aus. Artenschutz heute bedeutet unser aller Überleben morgen, doch die Zeit läuft. Sorgen Sie mit dafür, daß sie uns nicht wegläuft!

Spendenkonto: 100 100 - BfS Köln - BLZ 370 205 00

AI Gegen DM 6,- in Briefmarken erhalten Sie unsere Broschüre zum Artenschutz.



NABU

Postfach 30 10 54
53190 Bonn

Name / Vorname

Geburtsdatum

Straße/Hausnr.

PLZ/Ört